

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zur

**89. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Reichshof**

in der Ortschaft Eckenhagen

Stand April 2020

Auftraggeber: Gemeinde Reichshof
Denklingen
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Telefon: 02291 927803-0
Fax: 02291 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Isabeau Meyer-Graft, MSc Ecological Design
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN	7
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	8
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	13
5	FAZIT	13
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Planvorhabens	1
Abb. 2:	Fläche im Westen des Planbereichs mit Krautflur	2
Abb. 3:	Parkplatzfläche und Gehölzstreifen im Nordwesten des Planbereichs	3
Abb. 4:	Baum mit mittlerem Baumholz im Westen (<i>Sorbus spec.</i>)	3
Abb. 5:	Gepflasterter Platz der ehemaligen Tennisanlage von Gehölzen umgeben	4
Abb. 6:	Bestehendes Kindergartengebäude	4
Abb. 7:	Sporthalle	5
Abb. 8:	Spielflächen und Pflanzrabatten	5
Abb. 9:	Grasfläche im Osten des Plangebiets	6

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5012	10
------------	---	----

ANHANG

Protokoll ASP 1

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Planungsanlass für die Änderung des FNP ist das Vorhaben der Gemeinde Reichshof, einen neuen Kindergarten einzurichten.

Baumaßnahmen sind ausschließlich im Nordwesten des Änderungsbereiches geplant, wo der Kindergarten entstehen soll (ca. 1.400 m²). Für den Rest des Plangebietes sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Reichshof ist die westliche Fläche des Plangebietes als „Sondergebiet mit Zweckbestimmung Tennisanlage“ dargestellt. Der östliche Teil des Plangebiets ist im wirksamen FNP als „Verkehrsfläche“ dargestellt. Die FNP-Änderung sieht vor, den gesamten Planbereich in die schon bestehende „Gemeinbedarfsfläche“ (südlich des Plangebietes) mit aufzunehmen.

Der FNP-Änderungsbereich liegt im Norden von Eckenhagen, direkt südlich des Affen- und Vogelparks. Es handelt sich um die Gemarkung Eckenhagen, Flur 13, Flurstücke 44 (teilweise), 200 (teilweise) und 199 (teilweise). Direkt nördlich des Plangebietes verläuft die Straße „Am Bromberg“, an dessen gegenüberliegender Straßenseite sich die Parkplätze und Eingangsgebäude des Affen- und Vogelparks Eckenhagen befinden. Im Osten grenzt der Änderungsbereich an die Straßen „Am Bromberg“ und „Hahnbacher Straße“, wohinter ein Wohngebiet liegt. Im Süden setzen sich die Flächen der Gesamtschule Reichshof fort. Im Westen befinden sich weitere ehemalige Tennisplätze. Der geplante Vorhabenbereich ist in Abbildung 1 dargestellt.

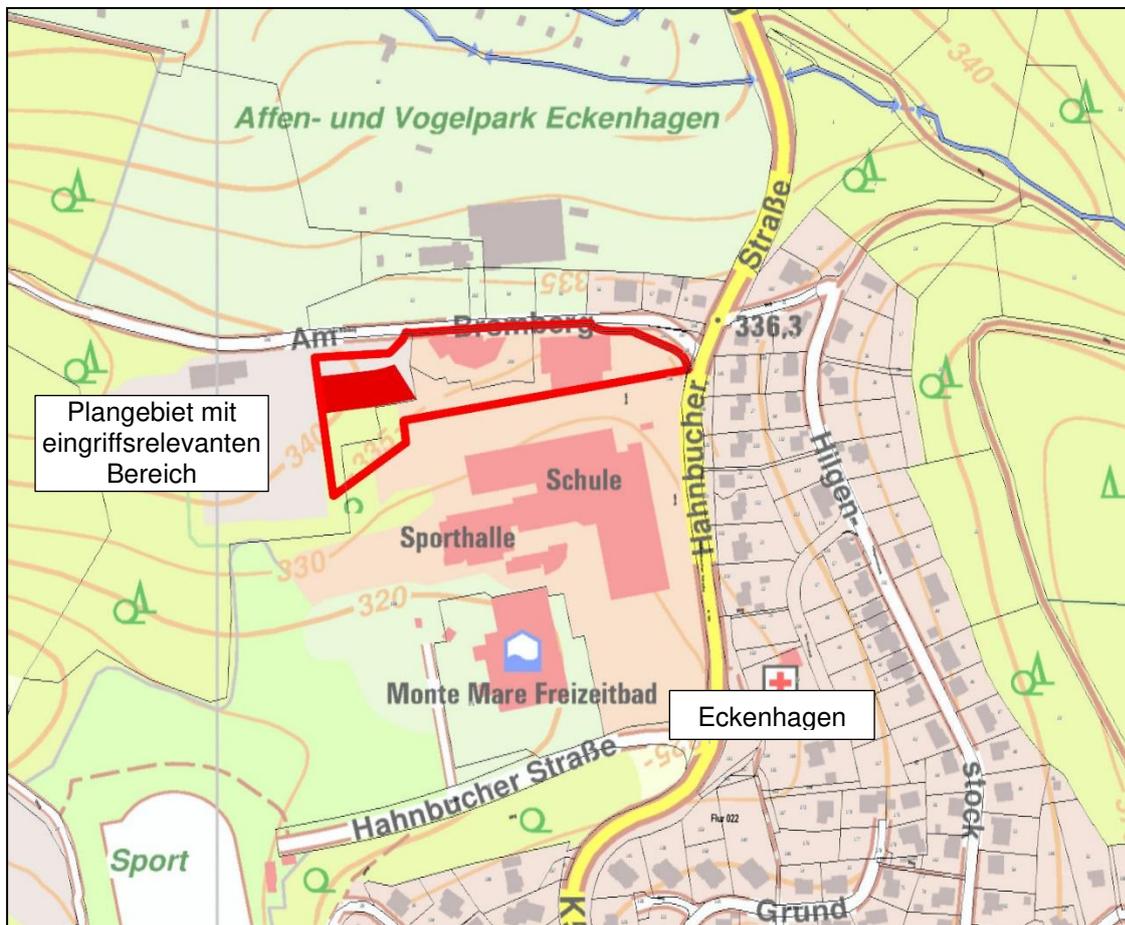


Abb. 1: Lage des Planvorhabens, o. M. (© Geobasisdaten: www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk10?)

Die Flächen des Änderungsbereichs umfassen insgesamt 1,2 ha. Der nordwestliche Teil des Plangebiets gehörte zu einer nicht mehr genutzten Tennisanlage. Der Bereich ist von befestigten Flächen, Kleingehölzen und Krautflur geprägt.

Im Restbereich des Plangebietes stehen das Kindergartengebäude und die Sporthalle. Im Kindergartengelände und in den südlich und südwestlich davon liegenden Flächen der Gesamtschule gibt es sowohl mehrere Spielbereiche mit versiegelten / teilversiegelten Flächen, als auch Rasenflächen, einige Gehölze und ein Schulgarten. Weiter östlich um die Sporthalle herum befinden sich weitere Rasenflächen mit einzelnen Gehölzen und befestigte Spiel-, Park- und Straßenflächen.

Das Plangebiet befindet sich in Hanglage und fällt nach Süden hin ab.

Baumaßnahmen sind nur im Nordwesten des Geltungsbereiches vorgesehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in dem davon betroffenen Bereich alle Vegetationsstrukturen entfernt werden müssen. So werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens mehrere Gehölze gefällt und eine Fläche mit Krautflur beseitigt. Die betroffenen Bäume weisen keine Höhlen auf.



Abb. 2: Fläche im Westen des Planbereichs mit Krautflur



Abb. 3: Parkplatzfläche und Gehölzstreifen im Nordwesten des Planbereichs



Abb. 4: Baum mit mittlerem Baumholz im Westen (*Sorbus spec.*)



Abb. 5: Gepflasterter Platz der ehemaligen Tennisanlage von Gehölzen umgeben



Abb. 6: Bestehendes Kindergartengebäude



Abb. 7: Sporthalle



Abb. 8: Spielflächen und Pflanzrabatten



Abb. 9: Grasfläche im Osten des Plangebiets

Für das Planvorhaben ist nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44, 45 BNatSchG) eine Artenschutzprüfung (ASP) auf Grundlage eines artenschutzfachlichen Fachbeitrags durchzuführen. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. im Rahmen einer UVS oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des absehbar geringen Konfliktpotenzials für entbehrlich gehalten wird.

Das Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Dezember 2018 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehungen des Geländes erfolgten am 6.02.2019 und am 28.01.2020.

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Einschätzung der im geplanten Eingriffsbereich und seiner näheren Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitats sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten und europäisch geschützte Vogelarten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV weist für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“ die in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme- oder freie Biotop“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Fettwiesen und –weiden“ auf. Die Auswertung ergab, dass im Änderungsbereich streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorkommen könnten. Es handelt sich dabei um 6 Säugetierarten (5 Fledermausarten und Haselmaus) und 21 Vogelarten.

Als wesentliche Wirkfaktoren des Planvorhabens sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Bäume, Kleingehölze, Gebüsche und Krautflur gebunden sind,
- vorübergehende Störung der Habitatfunktion auf an den Eingriffsbereich angrenzenden Habitats (hier hauptsächlich Kleingehölze, versiegelte Flächen, Gebäude und gartenähnliche Flächen) durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube etc.).

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Bebauungsplangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumsprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft. Artengruppen mit ähnlichen Ansprüchen an ihren Lebensraum sind zusammengefasst worden.

Säugetiere

Fledermäuse

Von der Umsetzung des Vorhabens sind keine Gebäude mit Potential für Fledermausquartiere betroffen. Auch werden keine Gehölze gefällt, welche für Fledermausquartiere geeignete Merkmale (Baumhöhlen, Astlöcher, Spalten, Ritzen, abgeplatzte Rinde) besitzen.

Der Geltungsbereich wird u.U. als Nahrungshabitat genutzt. Es handelt sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat, da umliegend genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Fledermäusen ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Haselmaus

Die Gehölzstrukturen im Planbereich sind zu isoliert und zerschnitten, um einen geeigneten Lebensraum für die Haselmaus darzustellen. Ein Vorkommen wird deshalb ausgeschlossen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population von Haselmaus ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Vögel

Es wurden bei den Begehungen keine Vogelnester innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs vorgefunden. Auch weist keiner der zu fällenden Bäume Baumhöhlen auf.

Der Vorhabensbereich ist für den Baumpieper, Bluthänfling und Girlitz als Bruthabitat und Nahrungsraum prinzipiell geeignet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 (Fällzeitbeschränkung) kann hier das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Habicht, Sperber, Eisvogel, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Waldkauz und Star könnten den Geltungsbereich zudem als Nahrungshabitat nutzen. Es handelt sich jedoch für keine der genannten Arten um ein essentielles Nahrungshabitat, da umliegend genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

Ein Vorkommen im Plangebiet der anderen im Messtischblatt genannten Arten kann aufgrund ungeeigneter Strukturen und / oder hoher Störanfälligkeit ausgeschlossen werden (Feldlerche, Rauchschwalbe, Neuntöter, Waldschnepfe und Schleiereule).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population von den genannten potentiell vorkommenden Vogelarten ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (Vermeidungsmaßnahme V 1) ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“; Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme- oder freie Biotope“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Fettwiesen und –weiden“

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und –weiden
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Säugetiere									
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu			(FoRu)		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			Na	FoRu	(Na)
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na			(Na)	FoRu!	Na
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			Na	FoRu!	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na
Vögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na			Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		Na	Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu			FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		(FoRu)			

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(Na)			Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu		Na	(FoRu), (Na)		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)	Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na			Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		Na			(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na	Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)		(Na)	Na	FoRu!	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!		Na			(Na)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	Na	FoRu	Na
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			Na			(Na)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)					

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			Na	FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			Na	Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	Na	FoRu!	Na

Erläuterungen:

G	Erhaltungszustand günstig		
U	Erhaltungszustand ungünstig		
S	Erhaltungszustand schlecht		
-	Bestandstrend abnehmend	+	Bestandstrend zunehmend
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)		
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)		
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
BV	Brutvorkommen		

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Fällzeitbeschränkung

Die Fällung von allen Gehölzen darf nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln durchgeführt werden (1. Oktober bis 28. Februar), so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

5 FAZIT

Vom Vorhaben ist ausschließlich der Nordwesten des Änderungsbereiches betroffen, wo der Kindergarten entstehen soll (ca. 1.400 m²). Für den Rest des Plangebietes sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden einige Gehölze gefällt und ein Bereich mit Krautflur entfernt.

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (Vermeidungsmaßnahme V 1) das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraß 28
51545 Waldbröl

Aufgestellt:

Waldbröl, den 03.02.2020

Auftraggeber:

Gemeinde Reichshof
Denklingen
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Aufgestellt:

Reichshof, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller,
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>, abgerufen am 29.01.2020

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51112?kl_g_ehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1, abgerufen am 29.01.2020

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Reichshof Antragstellung (Datum): 03.02.2020

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Ortschaft Eckenhagen im Bereich der ehemaligen Tennisanlage und des Kindergartens am Vogelpark beschlossen. Durch die Umsetzung des Vorhabens des Baus eines zusätzlichen Kindergartens kommt es zum Habitatfunktionsverlust für Tiere, die vorwiegend an Kleingehölze, Krautflur und vegetationsarme Bereiche gebunden sind sowie zur vorübergehenden Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen (Kleingehölze, Gärten, versiegelte Flächen, Gebäude). Eine ausführliche Beschreibung der Wirkfaktoren und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung